

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

**Betr.: Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schulgarten“ der Gemeinde Bad Kleinen
Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 10.08.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schulgarten“ als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat am 19.10.2022 den Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB gefasst sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 nach einer redaktionellen Ergänzung erneut als Satzung beschlossen.

Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens zum Planerhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die Satzung rückwirkend zum 24.09.2022 in Kraft gesetzt.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Kleinen geltend gemacht worden sind.

Dorf Mecklenburg, 28.01.2023

Wölm, Amtsvorsteher

Anlage:

Übersichtsplan – Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Bad Kleinen

Übersichtsplan

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

